

Berichtigung eines Druckfehlers.

In §. 1 der Instruction für die zur Abschätzung des steuerfreien Grundbesitzes erwählten Sachverständigen vom 23. März 1855, S. 90 der Gef.-Samml. muß es statt der Worte: „bei Besprechung des Kaufwerths“ heißen: bei Aussprechung des Kaufwerths.
